



Schuldrecht – Allgemeiner Teil

Repetitorium aus Zivilrecht – Klara Holzner

Programm

- I. Allgemeines
- II. Entstehung des Schuldverhältnisses
- III. Inhalt der Schuld
- IV. Leistungsstörungen
- V. Erlöschen der Schuld**
- VI. Änderung des Schuldverhältnisses
- VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

V. Das Erlöschen der Schuld

Überblick

- Erfüllung
- Gerichtliche Hinterlegung
- Leistung an Zahlungs Statt
- Aufrechnung (Kompensation)
- Vereinigung (Konfusion)
- Verzicht
- Zeitablauf
- Kündigung
- Tod
- Insolvenz

V. Das Erlöschen der Schuld

Erfüllung (§ 1412)

- Rechtsgeschäftscharakter?
- muss dem Schuldinhalt entsprechen (§ 1412)
- Gläubiger kann nicht gezwungen werden etwas anderes anzunehmen (§ 1413)
- keine Pflicht zur Annahme von Teilleistungen (§ 1415)
 - außer es entstehen weder Aufwendungen noch nennenswerte Mühen

V. Das Erlöschen der Schuld

Erfüllung

- Erfüllung durch einen Geschäftsunfähigen (§ 1421 S 2, § 1433)
 - Erfüllung einer klagbaren Schuld
- Erfüllung an einen Geschäftsunfähigen (§ 1424 S 2)
 - soweit Leistungsgegenstand noch bei ihm vorhanden oder zu seinem Nutzen verwendet
- allgemeine Regeln, insofern Geschäft innerhalb seiner beschränkten Geschäftsfähigkeit liegt

V. Das Erlöschen der Schuld

Beispiel:

Hannah kauft von **Moritz** ein Fahrrad um € 500, zahlbar in einer Woche. **Hannah** ist knapp bei Kasse, deswegen bietet ihr ihr Freund **Hans** an, für sie zu bezahlen. **Hannah** will dieses Angebot aber nicht annehmen. Trotzdem sucht **Hans Moritz** eine Woche später auf und will zahlen.

Kann **Hans** gegen den Willen der **Hannah** ihre Schuld begleichen?

V. Das Erlöschen der Schuld

Erfüllung

- Erfüllung durch einen Dritten (§ 1423)
 - Zustimmung von Gläubiger oder Schuldner
 - Ausnahme: § 462
- Erfüllung an einen Dritten (§ 1424 S 1)
 - bei entsprechender Ermächtigung
 - Ausnahmen: Anscheinsvollmacht, Scheinerbe, § 1395 S 2

V. Das Erlöschen der Schuld

Erfüllung

- Tilgungsregeln bei mehreren Verbindlichkeiten (§§ 1415, 1416)
 - Vereinbarung
 - Erklärung des Schuldners
 - bei Widerspruch oder fehlender Bestimmung:
 - Zinsen vor Kapital
 - bei mehreren Kapitalschulden
 - eingefordert oder zumindest fällig
 - nach Beschwerlichkeit

V. Das Erlöschen der Schuld

Erfüllung

- Pflichten des Gläubigers
 - Ausstellung einer Quittung (§ 1426)
 - Rückgabe des Schuldscheins (§ 1428)

V. Das Erlöschen der Schuld

Gerichtliche Hinterlegung (§ 1425)

- Voraussetzungen der schuldbefreienden Hinterlegung
 - Gründe für Hinterlegung:
 - Person des Gläubigers unbekannt
 - Abwesenheit des Gläubigers
 - Gläubiger ist „mit dem Angebotenen unzufrieden“
 - anderer wichtiger Grund
 - zuständiges Gericht
 - sachlich: Gericht erster Instanz
 - örtlich: Gericht des Erfüllungsortes
 - Verständigung des Gläubigers oder Kurators

V. Das Erlöschen der Schuld

Gerichtliche Hinterlegung

- Rechtsfolgen:
 - Schuldbefreiung
 - Gefahr geht auf den Gläubiger über
 - Eigentum geht erst mit Übergabe an den Gläubiger über
- Hinterleger kann vom Schuldverhältnis gedeckte Ausfolgungsbedingungen stellen
- unterscheide: § 373 UGB, § 307 EO

V. Das Erlöschen der Schuld

Exkurs:

§ 373 Abs 1 UGB

Ist der Käufer mit der Annahme der Ware im Verzuge, so kann der Verkäufer die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise hinterlegen.

§ 307 Abs 1 EO

Wird die Forderung, deren Pfändung und Überweisung, wenn auch vorbehaltlich früher erworbener Rechte Dritter, ausgesprochen wurde, nicht nur vom betreibenden Gläubiger, sondern auch von anderen Personen in Anspruch genommen, so ist bei Vorliegen einer unklaren Sach- und Rechtslage der Drittschuldner befugt und auf Antrag eines Gläubigers verpflichtet, den Betrag der Forderung samt Nebengebühren nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zugunsten aller dieser Personen beim Exekutionsgericht zu hinterlegen. Über einen solchen Antrag ist nach Einvernehmung des Drittschuldners (§ 55 Abs. 1) durch Beschluss zu entscheiden

V. Das Erlöschen der Schuld

Leistung an Zahlungs Statt (§ 1414)

- Schuldner erbringt mit Einverständnis des Gläubigers eine andere Leistung als ursprünglich vereinbart
- rechtliche Einordnung?
- schuldbefreiende Wirkung
- entgeltliches Geschäft

V. Das Erlöschen der Schuld

Beispiel:

Anna schließt mit **Max** in seinem Antiquitätenladen einen Kaufvertrag über eine antike Kommode (Wert € 1000) zum Preis von € 800 ab. **Anna** bezahlt noch vor Ort. Als sie am nächsten Tag wie vereinbart wiederkommt, um die Kommode abzuholen, entdeckt sie einen Tisch, der ihr noch besser gefällt. **Anna** und **Max** vereinbaren, dass **Max** statt der Kommode den Tisch leisten soll. Eine Woche nach der Übergabe stellt sich heraus, dass der Tisch nur € 400 wert war, dies war weder **Anna** noch **Max** erkennbar. Sie will jetzt doch lieber die Kommode haben.

Was kann Anna tun?

V. Das Erlöschen der Schuld

Leistung zahlungshalber

- Leistung ist nicht Erfüllung, sondern lediglich Befriedigungsmöglichkeit
- schuldbefreiende Wirkung nur wenn und soweit der Gläubiger aus der Ersatzleistung Befriedigung erlangt
- Einverständnis beider Vertragsteile
- Auslegung: Leistung an Zahlungs Statt oder zahlungshalber?
 - körperliche Sachen iZw an Zahlungs Statt
 - Forderungen, Wechsel, Scheck iZw zahlungshalber

V. Das Erlöschen der Schuld

Beispiel:

A schuldet B 200 €. Um seine Verbindlichkeit zu erfüllen, zediert A an B eine Forderung in Höhe von 200 €, die A gegen C zusteht. B kann von C jedoch nur 100 € erlangen.

Variante 1: A und B haben eine Leistung an Zahlungs Statt vereinbart.

Variante 2: A und B haben eine Leistung zahlungshalber vereinbart.

V. Das Erlöschen der Schuld

Aufrechnung/Kompensation (§ 1438 ff)

- Tilgung gegenseitiger Forderungen ohne Leistungsaustausch
 - Befreiungszweck
 - Befriedigungszweck
 - Verrechnungszweck
 - Sicherungszweck
- Aufrechnung durch einseitige Willenserklärung
- Aufrechnung durch Vereinbarung

V. Das Erlöschen der Schuld

Aufrechnung/Kompensation

- Voraussetzungen einseitiger Aufrechnung:
 - Gegenseitigkeit
 - Gleichartigkeit
 - Richtigkeit/Gültigkeit
 - wirksam entstanden
 - unbedingt
 - klagbar
 - Fälligkeit
 - Aufrechnungserklärung

V. Das Erlöschen der Schuld

Beispiel:

A schuldet B aus einer Wette 100 €. B schuldet A aus einem Kaufvertrag 100 €.

Wer kann aufrechnen?

V. Das Erlöschen der Schuld

Aufrechnung/Kompensation

- Aufrechnungshindernisse:
 - gesetzlich:
 - § 1440 S 2, § 1109 S 2
 - § 1441 S 2
 - § 293 Abs 2 und 3 EO
 - § 1178 Abs 2
 - ...
 - vertraglich:
 - grundsätzlich zulässig
 - aber § 6 Abs 1 Z 8 KSchG

V. Das Erlöschen der Schuld

Aufrechnung/Kompensation

- Wirkung der Aufrechnung:
 - Tilgung beider Forderungen soweit sie sich decken
 - Tilgung wirkt nach hA rückwirkend
 - Aufrechnung geschieht zum Zeitpunkt, an dem sich die Forderung und Gegenforderung erstmalig aufrechenbar gegenüber gestanden sind
 - ermöglicht die Aufrechnung mit danach verjährten Forderungen
 - Widerspruch zur Richtigkeit
 - Beseitigung der Verzugsfolgen

V. Das Erlöschen der Schuld

Aufrechnung/Kompensation

- Aufrechnungsvertrag
 - nicht an die Voraussetzungen der einseitigen Aufrechnung gebunden

V. Das Erlöschen der Schuld

Aufrechnung/Kompensation

- Kontokorrent (§§ 355-357 UGB)
 - Verrechnung der beiderseitigen Ansprüche aus einer laufenden Geschäftsverbindung
 - Gesamtabrechnung am Ende der Periode
 - Überschuss = Saldo
 - beidseitig festgestelltes Saldo ist konstitutives Schuldanerkenntnis

V. Das Erlöschen der Schuld

Vereinigung/Konfusion (§ 1445)

- Vereinigung von Gläubiger und Schuldner in einer Person
- Schuld erlischt
- außer:
 - „wenn es dem Gläubiger noch frei steht, eine Absonderung seiner Rechte zu verlangen (§§ 802 und 812)“
 - „wenn Verhältnisse von ganz verschiedener Art eintreten“
 - Inhaber- oder Orderpapiere
 - verbücherte Rechte (§ 1446)

V. Das Erlöschen der Schuld

Verzicht/Entsagung/Erlass (§ 1444)

- Aufhebung der Verbindlichkeit
- entgeltlich oder unentgeltlich
- Zustimmung des Schuldners
- kein *contrarius actus*
- verzichtbar sind nur Rechte, nicht ein ganzes Schuldverhältnis

V. Das Erlöschen der Schuld

weitere Endigungsgründe

- Zeitablauf (§ 1449)
- Kündigung
 - ordentlich (idR Frist- und Termingebunden)
 - außerordentlich (aus wichtigem Grund)
- Tod (§§ 1448)
 - Tod des Schuldners
 - Erbe tritt in Leistungspflicht ein
 - höchstpersönliche Verbindlichkeiten erlöschen
 - Tod des Gläubigers
 - Forderung geht auf Erbe über
 - Erlöschen nur im Einzelfall

V. Das Erlöschen der Schuld

Insolvenz

- Insolvenz ist nicht schuldbefreiend (§ 60 Abs 1 IO)
- teilweises Erlöschen der Verbindlichkeiten:
 - Sanierungsplan
 - Zahlungsplan
 - Abschöpfungsverfahren
- Sicherheiten Dritter haften weiterhin

Programm

- I. Allgemeines
- II. Entstehung des Schuldverhältnisses
- III. Inhalt der Schuld
- IV. Leistungsstörungen
- V. Erlöschen der Schuld
- VI. Änderung des Schuldverhältnisses**
- VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

VI. Änderung des Schuldverhältnisses

Überblick

- Inhaltliche Änderung
 - Novation
 - Schuldänderung
 - Vergleich
 - Anerkenntnis
- Personelle Änderung
 - Zession
 - Schuldübernahme
 - Vertragsübernahme

VI. Änderung des Schuldverhältnisses

Novation (§ 1376)

- vertragliche Änderung des Rechtsgrundes oder des Hauptgegenstandes
- alte Verbindlichkeit wird unter gleichzeitiger Begründung einer neuen aufgehoben
- *animus novandi*
- Einreden können grdsl auch gegen die neue Verbindlichkeit geltend gemacht werden
- Sicherungsrechte erlöschen (§ 1378)

VI. Änderung des Schuldverhältnisses

Schuldänderung (§ 1379)

- vertragliche Änderung von Nebenbestimmungen
- iZw Schuldänderung
- Bürgschaft und Pfand bleiben bestehen

VI. Änderung des Schuldverhältnisses

Vergleich (§ 1380)

- beiderseitiges Nachgeben
- Neufestlegung strittiger oder zweifelhafter Rechte
- Feststellungsvertrag
- zweiseitig verbindlicher, entgeltlicher Vertrag
- bei manchen Rechtsverhältnissen ungültig (§§ 1382 ff)

VI. Änderung des Schuldverhältnisses

Vergleich

- Wirkungen:
 - schafft neuen Rechtsgrund (konstitutiv)
 - Bereinigungswirkung
 - Anfechtung:
 - Erklärungsirrtum
 - Irrtum über die Vergleichsgrundlage
 - List, Drohung, Wucher
 - nicht bei Irrtum über die verglichenen Punkte (§ 1387)
 - nicht bei *laesio enormis* (§ 1386)
 - Sicherungsrechte bestehen weiter (§ 1390)

VI. Änderung des Schuldverhältnisses

Beispiel:

Moritz schuldet **Hannah** noch das Entgelt aus einem Kaufvertrag, über die Höhe des Entgelts sind sie sich aber uneinig. **Moritz** geht von € 300 **Hannah** von € 400 aus. Klar ist, dass sich **Hans** für die Schuld des **Moritz** verbürgt hat. In einem Vergleich einigen sich **Moritz** und **Hannah** auf ein Entgelt iHv € 350.

Eine Woche später finden sie die Kaufurkunde, tatsächlich war nur ein Entgelt iHv € 300 vereinbart.

Wer haftet für wieviel?

VI. Änderung des Schuldverhältnisses

Anerkenntnis

- Konstitutives Anerkenntnis
 - einseitiges Nachgeben
 - Streitigkeiten über Bestand oder Umfang eines Rechts werden beseitigt
 - Feststellungsvertrag
 - schafft neuen Rechtsgrund (konstitutiv)
 - wird wie Vergleich behandelt

VI. Änderung des Schuldverhältnisses

Anerkenntnis

- Deklaratives Anerkenntnis:
 - kein echtes (konstitutives) Anerkenntnis
 - bloße Wissenserklärung
 - kein neuer Rechtsgrund
 - widerlegbares Beweismittel
 - reicht nach hA für Unterbrechung der Verjährung

VI. Änderung des Schuldverhältnisses

Überblick

- Inhaltliche Änderung
 - Novation
 - Schuldänderung
 - Vergleich
 - Anerkenntnis
- Personelle Änderung
 - Zession
 - Schuldübernahme
 - Vertragsübernahme

VI. Änderung des Schuldverhältnisses

Zession (§ 1392 ff)

- personelle Änderung auf Gläubigerseite
- dreipersonales Verhältnis
 - Altgläubiger/Zedent
 - Neugläubiger/Zessionar
 - Schuldner/debitor cessus/Zessus
- Arten:
 - rechtsgeschäftliche Zession
 - gesetzliche Zession
- Prinzip des Schuldnerschutzes (§§ 1395, 1396)

VI. Änderung des Schuldverhältnisses

Zession

- abtretbare Rechte:
 - „alle veräußerlichen Rechte“ (§ 1393)
 - hA alle obligatorischen Rechte
 - Teilabtretung bei Forderungen auf teilbare Leistung
 - künftige Forderungen
- nicht abtretbare Rechte:
 - dingliche Rechte
 - höchstpersönliche Rechte
 - Gestaltungsrechte idR nicht selbstständig

VI. Änderung des Schuldverhältnisses

Zession

- gesetzliche Abtretungsverbote:
 - §§ 1070, 1071, 1074
 - § 42 Abs 2 MRG
 - § 293 Abs 2 EO
 - § 12 KSchG

VI. Änderung des Schuldverhältnisses

Zession

- vertragliche Abtretungsverbote:
 - Vereinbarung zwischen Schuldner und Gläubiger, dass Forderung nicht abgetreten werden darf
 - zulässig
 - „absolute“ oder „relative“ Wirkung
 - absolut: verbotswidrige Verfügung ist unwirksam
 - relativ: trotz Verbot wirksame Übertragung möglich

VI. Änderung des Schuldverhältnisses

Zession

- § 1396a
 - Anwendungsbereich:
 - Geldforderungen
 - aus beiderseitig unternehmensbezogenen Geschäften
 - Zulässigkeitsvoraussetzungen:
 - im Einzelnen ausgehandelt
 - nicht gröblich benachteiligend für den Gläubiger

VI. Änderung des Schuldverhältnisses

Zession

- Wirkung des § 1396a:
 - gültiges Abtretungsverbot wirkt nur relativ
 - Zessus kann ab Verständigung nur noch an Zessionar schuldbefreiend leisten (Abs 1)
 - Ausnahme: leichte Fahrlässigkeit des Zessus
 - Zedent schadenersatzpflichtig
 - kann gegen Zessionar nicht eingewendet werden
 - Kenntnis des Abtretungsverbots macht Zessionar nicht schadenersatzpflichtig

VI. Änderung des Schuldverhältnisses

Rechtsgeschäftliche Zession

- Titel (Verpflichtungsgeschäft)
 - Kauf
 - Schenkung
 - Sicherungsabrede
 - Leistung an Zahlungs Statt/Zahlungshalber
- Modus (Verfügungsgeschäft):
 - Einigung zwischen Alt- und Neugläubiger
 - verbrieft Forderungen: Übergabe
 - Sicherungszession: Publizitätsakt

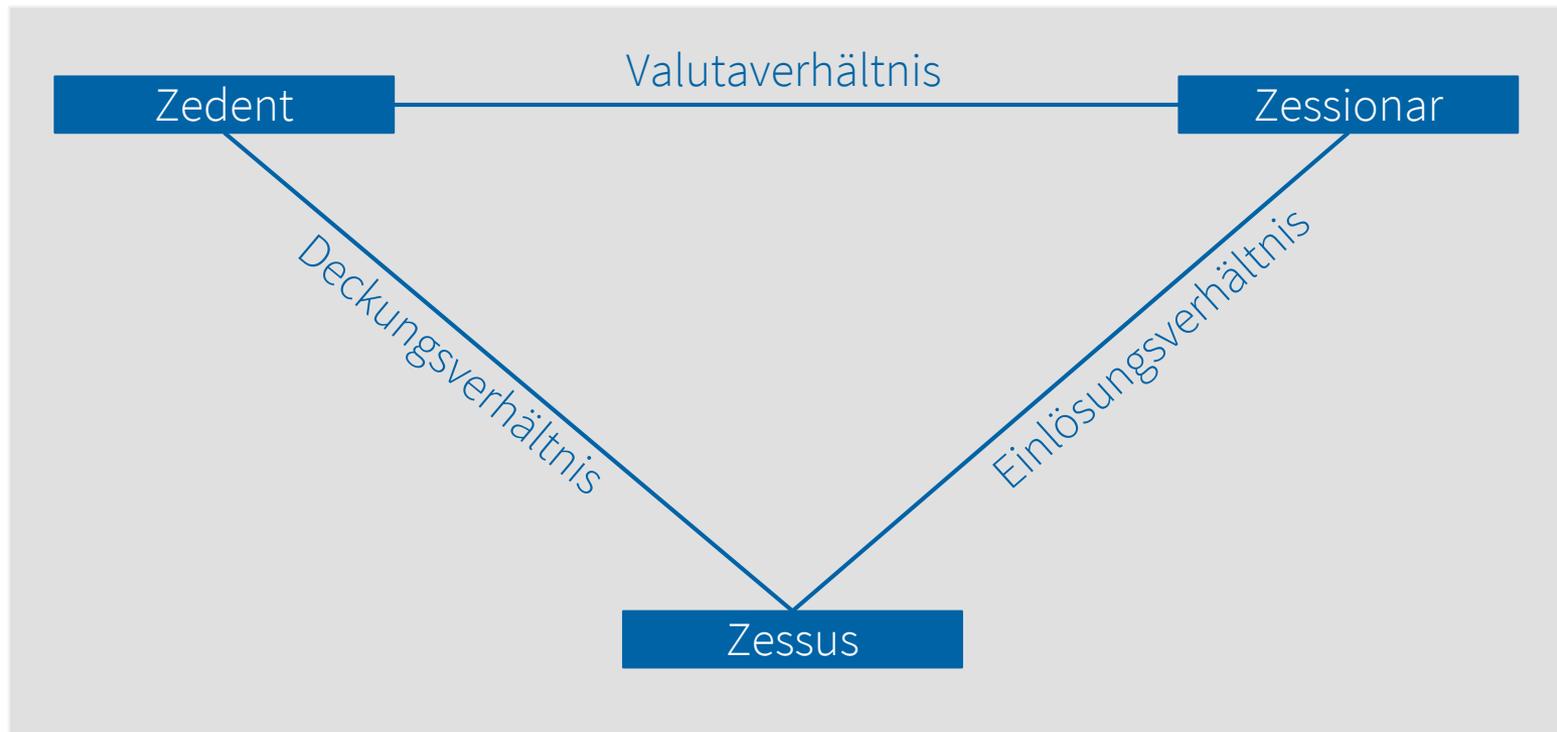
VI. Änderung des Schuldverhältnisses

Rechtsgeschäftliche Zession

- Verständigung des Schuldners
 - Verschlechterungsverbot (§ 1394)
 - Wirksamkeit der Zession ist nicht von Verständigung abhängig
 - vor Verständigung: schuldbefreiende Leistung an Zedenten
 - nach Verständigung: schuldbefreiende Leistung nur an Zessionar
 - Putativzession
 - berechtigte Zweifel an Verständigung:
 - Schuldner kann von Zessionar Nachweis des Rechts verlangen
 - gerichtliche Hinterlegung
 - Nachforschungspflichten

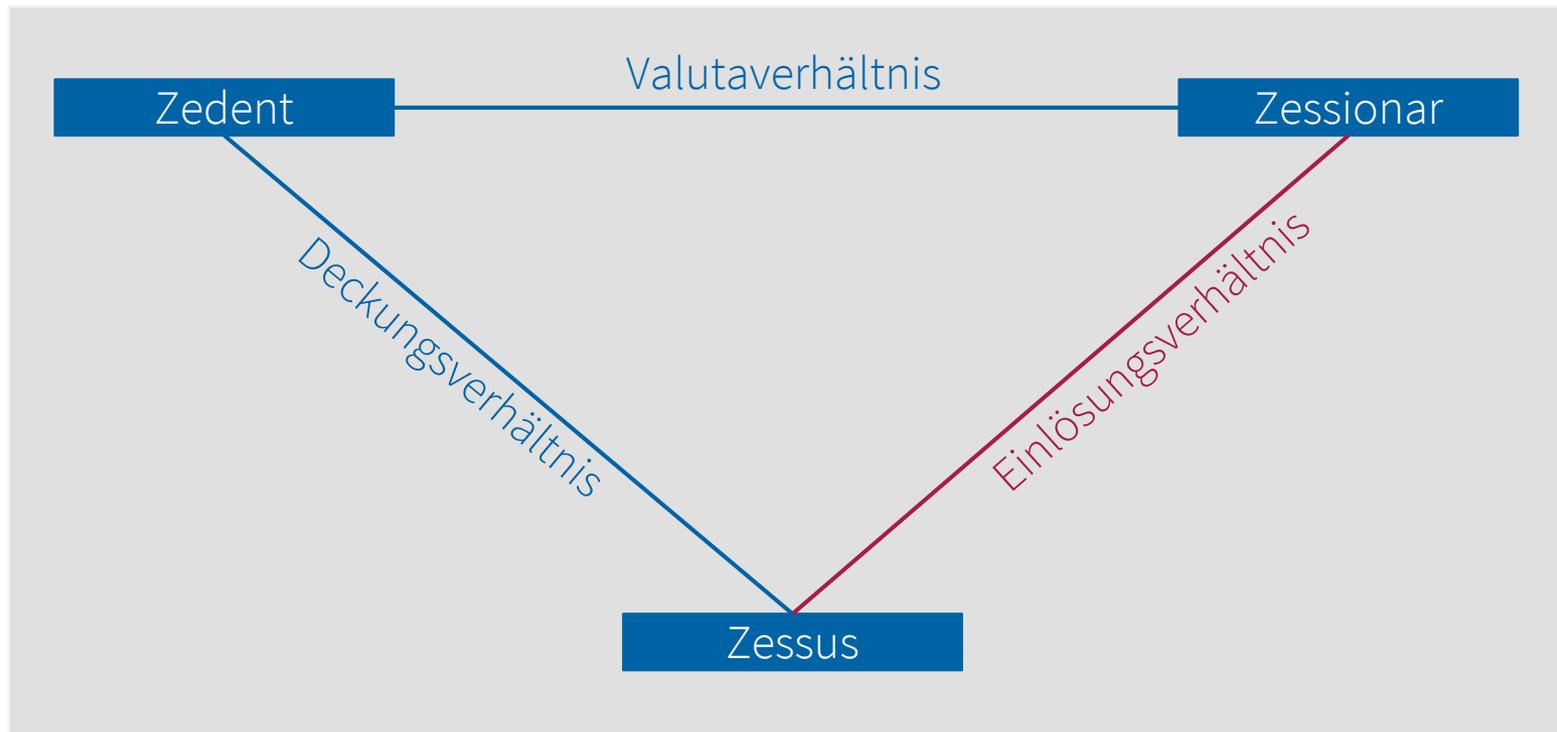
VI. Änderung des Schuldverhältnisses

Rechtsgeschäftliche Zession



VI. Änderung des Schuldverhältnisses

Rechtsgeschäftliche Zession



VI. Änderung des Schuldverhältnisses

Rechtsgeschäftliche Zession

- Verhältnis zwischen Zessionar und Schuldner
 - Einreden des Schuldners:
 - vor Verständigung entstandene Einreden gegen Zedenten
 - Einreden aus dem Deckungsverhältnis
 - Wurzel- und Abwicklungsmängel
 - konnexe Gegenforderungen
 - Einreden aus dem Valutaverhältnis, die dessen Gültigkeit betreffen
 - Einreden aus eigener Beziehung zum Zessionar

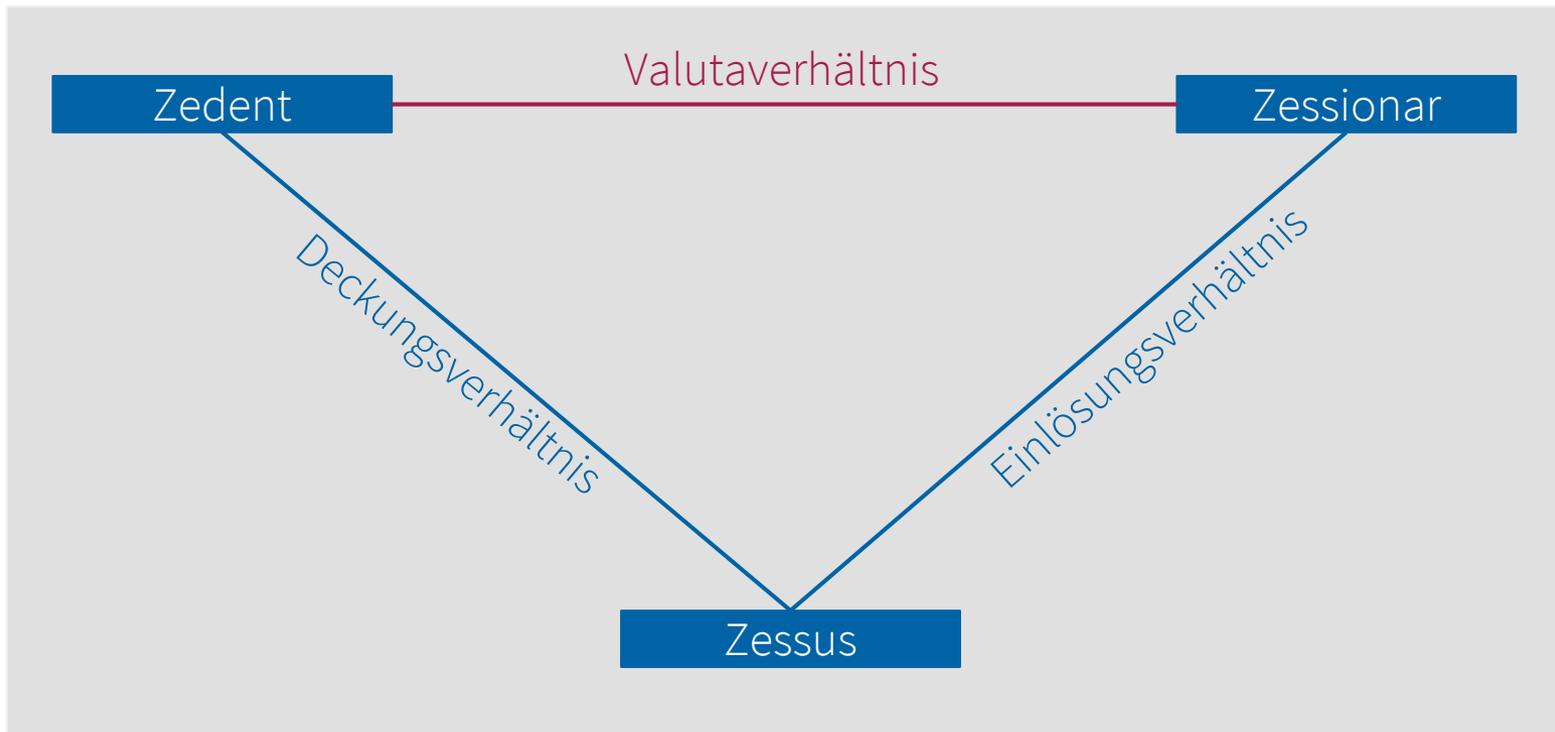
VI. Änderung des Schuldverhältnisses

Rechtsgeschäftliche Zession

- Verhältnis zwischen Zessionar und Schuldner
 - Schutzbedürfnis des Zessionars
 - Schuldner verliert Einreden aus dem Deckungsverhältnis, wenn er Forderung „für richtig“ erkennt

VI. Änderung des Schuldverhältnisses

Rechtsgeschäftliche Zession



VI. Änderung des Schuldverhältnisses

Rechtsgeschäftliche Zession

- Verhältnis zwischen Zedent und Zessionar
 - Gewährleistung (§ 1397 ff)
 - entgeltliche Zession
 - Richtigkeit und Einbringlichkeit
 - Zeitpunkt der Abtretung bzw Fälligkeit
 - bis zur Höhe der Gegenleistung (§ 1397 S 2)
 - Schadenersatz statt Gewährleistung

VI. Änderung des Schuldverhältnisses

Rechtsgeschäftliche Zession

- Verhältnis zwischen Zedent und Zessionar
 - Übergang von Nebenrechten
 - strittig: Übertragung dinglicher Sicherungsrechte
 - kein gutgläubiger Erwerb, außer:
 - Erwerb vom Scheinzessionar
 - Hypothekarforderung
 - Wertpapiere
 - Scheinerbe

VI. Änderung des Schuldverhältnisses

Beispiel:

A zediert seine Forderung gegen B zuerst an X, danach an Y und dann an Z.

Wem steht die Forderung zu?

VI. Änderung des Schuldverhältnisses

Beispiel:

A zediert seine Forderung gegen B zuerst an X, danach an Y und dann an Z. A verständigt B von der Zession an Z.

Wie ist die Rechtslage?

VI. Änderung des Schuldverhältnisses

Rechtsgeschäftliche Zession

- Doppelzession
 - Forderung erwirbt nur der Erstzessionar
 - verständigt der Zedent den Schuldner über die Abtretung an einen anderen Zessionar, kann er an diesen schuldbefreiend leisten

VI. Änderung des Schuldverhältnisses

Rechtsgeschäftliche Zession

- Sonderformen
 - Sicherungszession:
 - eigennützige Treuhand
 - darf erst bei Zahlungsverzug einziehen
 - Vorschriften der Pfandbestellung (Publizität)
 - Inkassozession/Abtretung zur Einziehung:
 - fremdnützige Treuhand
 - muss nach Einziehung an Zedenten abführen

VI. Änderung des Schuldverhältnisses

Rechtsgeschäftliche Zession

- Sonderformen
 - Stille Zession
 - keine Verständigung des Zessus
 - Eskontierung offener Buchforderungen
 - Forderungskauf
 - Sicherungsabtretung

VI. Änderung des Schuldverhältnisses

Rechtsgeschäftliche Zession

- Sonderformen:
 - Globalzession
 - Zession mehrerer Forderungen
 - ausreichend bestimmte Forderungen
 - Mantelzession
 - schuldrechtliche Verpflichtung zur künftigen Zession von Forderungen
 - ausreichend bestimmte Forderungen

VI. Änderung des Schuldverhältnisses

Rechtsgeschäftliche Zession

- Sonderformen:
 - Factoring
 - Zession der im Geschäftsbetrieb entstehenden Forderungen für Warenlieferungen und Dienstleistungen an einen „Factor“ (§ 1 Abs 1 Z 16 BWG)
 - Ausgestaltung:
 - Inkassozession
 - Forderungskauf
 - „echtes“ Factoring (Delkredereübernahme)
 - „unechtes“ Factoring

VI. Änderung des Schuldverhältnisses

Gesetzliche Zession

- Legalzession, cessio legis
- Forderungsübergang ex lege
- Beispiele:
 - § 1358 (Dritter zahlt fremde Schuld, für die er haftet)
 - § 67 VersVG (Privatversicherung)
 - § 332 ASVG (Sozialversicherung)
- beschränkte Gewährleistung (§ 1423 S 1)

VI. Änderung des Schuldverhältnisses

Notwendige Zession (§ 1422)

- *cessio necessaria*
- Dritter zahlt fremde Schuld, ohne dafür zu haften
- Einlösungserklärung
- Gläubiger muss Zahlung nur bei Zustimmung des Schuldners annehmen (§ 1423)
- beschränkte Gewährleistung (§ 1423 S 1), es sei denn der Gläubiger stimmt der Einlösung zu

VI. Änderung des Schuldverhältnisses

Schuldübernahme (§§ 1404 ff)

- personelle Änderung auf Schuldnerseite
- Arten:
 - private Schuldübernahme/Schuldeintritt
 - kumulative Schuldübernahme/Schuldbeitritt
 - Erfüllungsübernahme
 - Hypothekenübernahme

VI. Änderung des Schuldverhältnisses

Schuldübernahme

- private Schuldübernahme/Schuldeintritt:
 - neuer Schuldner tritt an die Stelle des Alten
 - Zustimmung des Gläubigers
 - Vertrag
 - zwischen Alt- und Neuschuldner + Zustimmung des Gläubigers (§ 1405 ABGB)
 - zwischen Neuschuldner und Gläubiger (§ 1406 Abs 1 ABGB)

VI. Änderung des Schuldverhältnisses

Schuldübernahme

- private Schuldübernahme/Schuldeintritt:
 - Einreden:
 - grundsätzlich Einreden aus dem Verhältnis zwischen Altschuldner und Gläubiger (§ 1407 Abs 1)
 - Einreden aus dem eigenen Verhältnis zum Gläubiger
 - Dritte Sicherungsgeber haften nur bei Zustimmung zum Schuldnerwechsel weiter (§ 1407 Abs 2)

VI. Änderung des Schuldverhältnisses

Schuldübernahme

- kumulative Schuldübernahme/Schuldbeitritt:
 - neuer Schuldner tritt neben den Alten (Solidarhaftung)
 - durch Vereinbarung:
 - keine Zustimmung des Gläubigers notwendig
 - Vertrag
 - zwischen Alt- und Neuschuldner
 - zwischen Gläubiger und Neuschuldner (§ 1406 Abs 2)
 - Form?

VI. Änderung des Schuldverhältnisses

Schuldübernahme

- kumulative Schuldübernahme/Schuldbeitritt:
 - gesetzlicher Schuldbeitritt:
 - § 1409
 - Erwerb eines Vermögens oder eines Unternehmens
 - Kennen oder Kennenmüssen der Schulden (Beweislastumkehr für nahe Angehörige)
 - Haftung des Erwerbers für die dazu gehörigen Schulden
 - Haftungsbeschränkung auf Wert des übernommenen Aktivvermögens
 - zwingend, aber § 1409a

VI. Änderung des Schuldverhältnisses

Schuldübernahme

- kumulative Schuldübernahme/Schuldbeitritt:
 - gesetzlicher Schuldbeitritt:
 - § 38 UGB
 - Erwerb unter Lebenden und Fortführung eines Unternehmens
 - Übergang aller Rechtsverhältnisse
 - Widerspruchsrecht der Dritten
 - dispositiv
 - § 12 BAO, § 67 ASVG, § 6 AVRAG...

VI. Änderung des Schuldverhältnisses

Schuldübernahme

- Erfüllungsübernahme (§ 1404):
 - Dritter verpflichtete sich gegenüber dem Schuldner zur Befriedigung des Gläubigers
 - Annahmepflicht des Gläubigers (§ 1423)
 - nicht formbedürftig

VI. Änderung des Schuldverhältnisses

Schuldübernahme

- Hypothekenübernahme (§ 1408):
 - Erwerb einer mit einer Hypothek belasteten Liegenschaft
 - Erwerber ist Realschuldner
 - Vereinbarung eines Schuldeintritts
 - wird vermutet
 - schriftliche Aufforderung des Gläubigers zur Zustimmung
 - Zustimmung gilt nach 6 Monaten als erteilt, wenn kein Widerspruch
 - Hinweis auf diese Rechtsfolge

VI. Änderung des Schuldverhältnisses

Beispiel:

A schuldet **B** 5 kg Weizenmehl. **C** verspricht dem **A**, die fällige Schuld zu begleichen. Also bietet **C** dem **B** das Weizenmehl an, der es von **C** aber nicht annehmen will, obwohl **A** ihn bereits von seiner Vereinbarung mit **C** verständigt hat. Am Heimweg wird **C** fast von einem Auto überfahren, das völlig unvorhersehbar um eine Ecke rast. Er kann sich gerade noch retten, aber das Mehl fällt auf den Boden und wird unbrauchbar.

Kann **B** von **A** oder **C** Erfüllung fordern?

VI. Änderung des Schuldverhältnisses

Vertragsübernahme

- Übertragung des gesamten Schuldverhältnisses
- Zustimmung aller Parteien
- Recht zur Vertragsübernahme ohne Zustimmung
 - § 12 MRG
 - § 13 BausparkassenG
- gesetzliche Vertragsübernahme
 - § 2 Abs 1 S 4 MRG
 - § 12a MRG
 - § 14 MRG
 - § 3 AVRAG
 - § 38 UGB...
- Vertragsbeitritt

Programm

- I. Allgemeines
- II. Entstehung des Schuldverhältnisses
- III. Inhalt der Schuld
- IV. Leistungsstörungen
- V. Erlöschen der Schuld
- VI. Änderung des Schuldverhältnisses
- VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten**

VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

Überblick

- Gläubiger- und Schuldnermehrheit
- Verträge zugunsten und zu Lasten Dritter
- Bürgschaft
- Garantievertrag
- Schutz von Interzedenten
- Anweisung

VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

Gläubiger- und Schuldnermehrheit

- geteiltes Schuldverhältnis/Teilschuldverhältnis (§ 888 f)
 - teilbare Leistung
 - keine andere Vereinbarung
 - mehrere Gläubiger oder Schuldner→mehrere Teilschulden bzw Teilforderungen

VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

Gläubiger- und Schuldnermehrheit

- Gesamtschuldverhältnis/Solidarschuldverhältnis
 - Gesamtschuld
 - unteilbare Leistung (§ 890 S 1) oder
 - Vereinbarung (§ 891), Gesetz
 - Gesamtgläubigerschaft
 - Vereinbarung (§ 892)
- jeder schuldet „das Ganze“ bzw kann „das Ganze“ fordern

VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

Gläubiger- und Schuldnermehrheit

- Gesamthandschuldverhältnisse
 - Gesamthandschuld
 - Erfüllung nur gemeinsam möglich
 - Vereinbarung
 - Gesamthandgläubigerschaft
 - Vereinbarung
 - Gläubigern ist eine unteilbare Leistung zu erbringen (§ 890 S 2)
 - Schuld gegenüber Miteigentümergeinschaft oder GesBR
- Leistung kann nur gemeinsam erbracht oder gefordert werden

VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

Beispiel:

Hannah und **Moritz** spazieren unaufmerksam über den Vorgarten von **Hans** und zertrampeln dabei sein sorgfältig angelegtes Blumenbeet (Schaden € 500). Es lässt sich im Nachhinein nicht mehr feststellen, in welchem Verhältnis die beiden den Schaden verursacht haben. **Hans**, der mit **Moritz** gut befreundet ist, verzichtet darauf **Moritz** zu belangen. Von **Hannah** will er aber den ganzen Schaden ersetzt haben.

Wer haftet für den Schaden?

VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

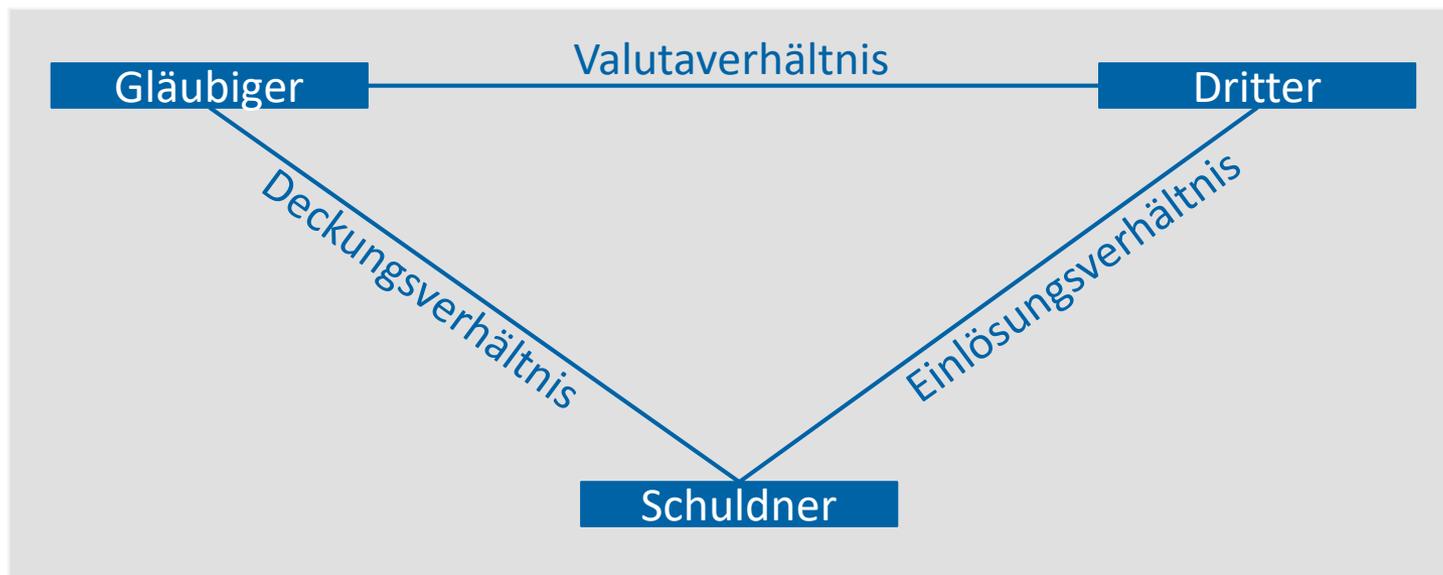
Verträge zugunsten und zu Lasten Dritter

- Vertrag zugunsten Dritter (§ 881)
 - Schuldner verspricht Gläubiger Leistung an einen Dritten
 - unechter Vertrag zugunsten Dritter:
 - Dritter hat kein eigenes Forderungsrecht
 - echter Vertrag zugunsten Dritter:
 - Dritter hat eigenes Forderungsrecht

VI. Änderung des Schuldverhältnisses

Verträge zugunsten und zu Lasten Dritter

- Vertrag zugunsten Dritter



VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

Verträge zugunsten und zu Lasten Dritter

- Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter
 - Hauptleistungspflicht gegenüber Vertragspartner
 - nebenvertragliche Schutz- und Sorgfaltspflichten werden auf Dritte erstreckt
 - Personenkreis („Erfüllung nahe stehen“)
 - Interessensphäre des Vertragspartners
 - erhöhte Gefährdung in ihren Rechtsgütern durch Erfüllungshandlung
 - Erkennbarkeit bei Vertragsabschluss

VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

Verträge zugunsten und zu Lasten Dritter

- Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter
 - Subsidiaritätsprinzip
 - Erweiterung der vertraglichen Schadenersatzpflicht
 - Gehilfenhaftung § 1313a
 - Beweislastumkehr § 1298
 - culpa in contrahendo
 - aber: kein Schutz des bloßen Vermögens

VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

Verträge zugunsten und zu Lasten Dritter

- Vertrag zu Lasten Dritter (§ 880a)
 - unwirksam
 - gilt als Bemühungszusage/Verwendungszusage
 - gilt als Garantie
 - wenn der Versprechende erklärt, für den Erfolg einzustehen
 - Haftung für „volle Genugtuung“

VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

Bürgschaft (§ 1346 ff)

- Bürge verpflichtet sich, den Gläubiger zu befriedigen, wenn der Schuldner nicht zahlt (§ 1346 Abs 1)
- Vertrag zwischen Gläubiger und Bürgen
 - schriftliche Verpflichtungserklärung des Bürgen (§ 1346 Abs 2)
 - Auslegung zugunsten des Bürgen (§ 1353 S 1)
 - Schutzvorschriften für Verbraucher (§§ 25a- 25d KSchG)

VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

Bürgschaft

- Akzessorietät der Bürgschaftsschuld
 - Entstehen und Fortbestand ist von Hauptschuld abhängig (§ 1351)
 - Ausnahme bei mangelnder Geschäftsfähigkeit des Hauptschuldners (§ 1352)
 - Einreden
 - Teilbürgschaft/Höchstbetragsbürgschaft

VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

Bürgschaft

- Subsidiarität
- Arten der Bürgschaft
 - „gemeine“ Bürgschaft (§ 1355)
 - Ausfalls-/Schadlosbürgschaft (§ 1356)
 - Bürge und Zahler (§ 1357)
 - Entschädigungs-/Rückbürgschaft (§ 1348)
 - Nach-/Überbürgschaft
 - Bürgschaft auf erstes Anfordern

VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

Beispiel:

Moritz schuldet **Hannah** aus einem Kaufvertrag € 1000. **Hans** hat sich gegenüber **Hannah** rechtswirksam für die Schuld des **Moritz** verbürgt. Als **Moritz** nach der ersten Mahnung nicht zahlt, fordert **Hannah** von **Hans** die € 1000.

Was kann **Hans** einwenden?

1. Die Schuld wird erst zwei Wochen später fällig.
2. Die Kaufsache ist mangelhaft.
3. Aus einem Werkvertrag hat **Moritz** noch eine offene Forderung gegen **Hannah** iHv € 1500.

VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

Beispiel:

Moritz schuldet **Hannah** aus einem Kaufvertrag € 1000. **Hans** hat sich gegenüber **Hannah** rechtswirksam für die Schuld des **Moritz** als Ausfallsbürge verbürgt. Als über das Vermögen des **Moritz** das Insolvenzverfahren eröffnet wird, fordert **Hannah** von **Hans** die € 1000.

Was kann **Hans** einwenden?

1. Die Schuld wird erst zwei Wochen später fällig.
2. Die Kaufsache ist mangelhaft.
3. Aus einem Werkvertrag hat **Moritz** noch eine offene Forderung gegen **Hannah** iHv € 1500.

VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

Nachtrag:

In der Einheit ist die Frage aufgetaucht, inwiefern § 14 Abs 2 IO („*Betagte Forderungen gelten im Insolvenzverfahren als fällig.*“) auch auf den Bürgen wirkt. Ob also die Forderung gegen den Bürgen mit der Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Hauptschuldners fällig wird.

§ 14 Abs 2 IO regelt aber nur das Verhältnis zwischen Insolvenzgläubiger (Hannah) und Schuldner (Moritz), Dritte mit eigenen Verpflichtungen, wie etwa Bürgen (Hans), werden dadurch nicht berührt. Ansonsten würde es zu einer gegenüber dem Bürgschaftsvertrag verschärften Haftung des Bürgen kommen. Hans kann also weiterhin einwenden, dass die Schuld erst zwei Wochen später fällig wird.

In der Praxis wird allerdings häufig vereinbart, dass bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Hauptschuldners die Gläubigerforderung fällig wird. Liegt eine solche Vereinbarung vor, schlägt das auch auf den Bürgen durch. Schließlich hat sich der Bürge in diesem Fall von vornherein für eine Schuld mit einer besonderen Fälligkeitsbestimmung verbürgt, er wird also nicht schlechter gestellt. Von einer solchen Vereinbarung ist im Sachverhalt aber nicht die Rede.

Nachweise:

Faber in Schwimann/Kodek (Hrsg), ABGB Praxiskommentar⁴ § 1351 Rz 15

Gamerith in Rummel (Hrsg), ABGB³ § 1353 Rz 4

Konecny, Insolvenz des Hauptschuldners-Konsequenzen für den Bürgen, in Perner/Rubin/Spitzer/Vonkilch (Hrsg), Festschrift Fenyves (2013) 905

P. Bydlinski, Der Bürge im Konkurs, ÖBA 2005, 97 (99)

VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

Bürgschaft

- Rückgriff
 - idR vertragliches Schuldverhältnis zwischen Bürge und Schuldner
 - zB Auftrag (Aufwandsersatz)
 - Legalzession (§ 1358)
 - Übergang der Sicherungsrechte
 - Ausschluss möglich
 - Zahlung mit Einverständnis des Schuldners (§ 1361)
 - uU kann Bürge Sicherstellung verlangen (§§ 1364 S 1, 1365)

VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

Bürgschaft

- Mehrheit von Sicherungsrechten (§ 1359):
 - idR Solidarhaftung mehrerer Bürgen
 - Anteilshaftung im Innenverhältnis
 - Regress wie bei Gesamtschuld (§ 896)
 - Entlastung eines Mitbürgen wirkt nicht im Innenverhältnis (§ 1363 S 3)
 - § 1359 analog für das Innenverhältnis mehrerer Sicherungsgeber

VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

Bürgschaft

- Erlöschen der Bürgschaft
 - Erlöschen der Hauptschuld (§ 1363 S 1)
 - Zeitablauf (§ 1363 S 2)
 - Entlassung des Bürgen (§ 1363 S 3)
 - 3 Jahre nach Tod des Bürgen (§ 1367)
 - Kündigung bei Bürgschaft für unbefristetes Dauerschuldverhältnis
 - Verjährung:
 - 30 Jahre
 - oder kürzere Verjährung der Hauptschuld

VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

Garantie

- Haftung für einen noch ungewissen Erfolg oder für einen allenfalls entstehenden Schaden
- § 880a
 - Zusage der Leistung eines Dritten
 - Verwendungszusage oder Garantie
 - volle Genugtuung, wenn Garantie

VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

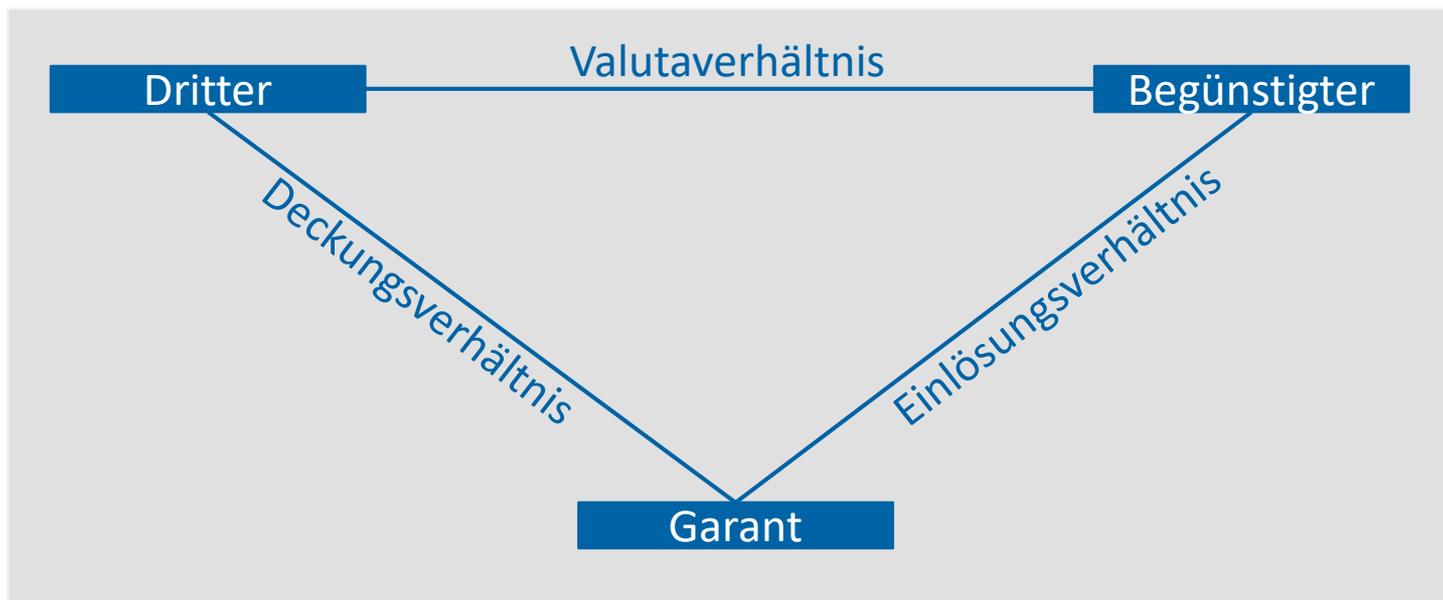
Garantie

- Arten:
 - unechte Garantie
 - Änderung der Gewährleistungsbestimmungen der Parteien eines Kaufvertrags zugunsten des Käufers
 - zweipersonale Garantie
 - Verpflichtungsgrund nur in der Beziehung zwischen Garant und Begünstigten
 - dreipersonale Garantie
 - Verpflichtungsgrund liegt in der Beziehung zwischen Garant und Dritten

VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

Garantie

- Garantie für Leistung eines Dritten



VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

Garantie

- Garantie für Leistung eines Dritten
 - abstrakt/nicht akzessorisch
 - Geltendmachung:
 - Behauptung des Eintritts des Garantiefalls
 - keine Einreden aus dem Deckungs- oder Valutaverhältnis
 - Leistungsverweigerungsrecht nur wegen Rechtsmissbrauchs
 - Schriftformgebot des § 1346 Abs 2 analog

VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

Patronatserklärung

- gesetzlich nicht geregelt
- Vielzahl an Ausgestaltungen:
 - harte Patronatserklärung
 - weiche Patronatserklärung
- Vertragsauslegung

VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

Schutz von Interzedenten

- Interzession
 - rechtsgeschäftliche Sicherung materiell fremder Schulden durch Übernahme persönlicher Haftung
- Sittenwidrigkeit
 - Interzedent ist naher Angehöriger des Schuldners
 - Überforderung
 - Missbilligung
 - Erkennbarkeit

VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

Schutz von Interzedenten

- Verbraucherschutz
 - Interzedentenbegriff
 - [Ehegattenbürgschaft (§25a KSchG)]
 - [Verständigungspflichten (§ 25b KSchG)]
 - Aufklärungspflichten (§ 25c KSchG)
 - Mäßigungsrecht (§ 25d KSchG)

VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

Beispiel:

Moritz nimmt bei der **Sorgenfrei-Bank** einen Kredit iHv € 50.000 auf, um sein neues Auto zu finanzieren. Da die **Sorgenfrei-Bank** weiß, dass **Moritz** in finanziellen Schwierigkeiten steckt, will sie **Hannah**, die Ehefrau von **Moritz**, als Bürgen. **Hannah**, die von den Geldproblemen ihres Mannes nichts weiß und auch nicht aufgeklärt wird, schließt den Bürgschaftsvertrag schriftlich ab. **Moritz** ist tatsächlich nicht fähig seine Schuld zu bezahlen, also nimmt die **Sorgenfrei-Bank Hannah** in Anspruch.

Wie ist die Rechtslage?

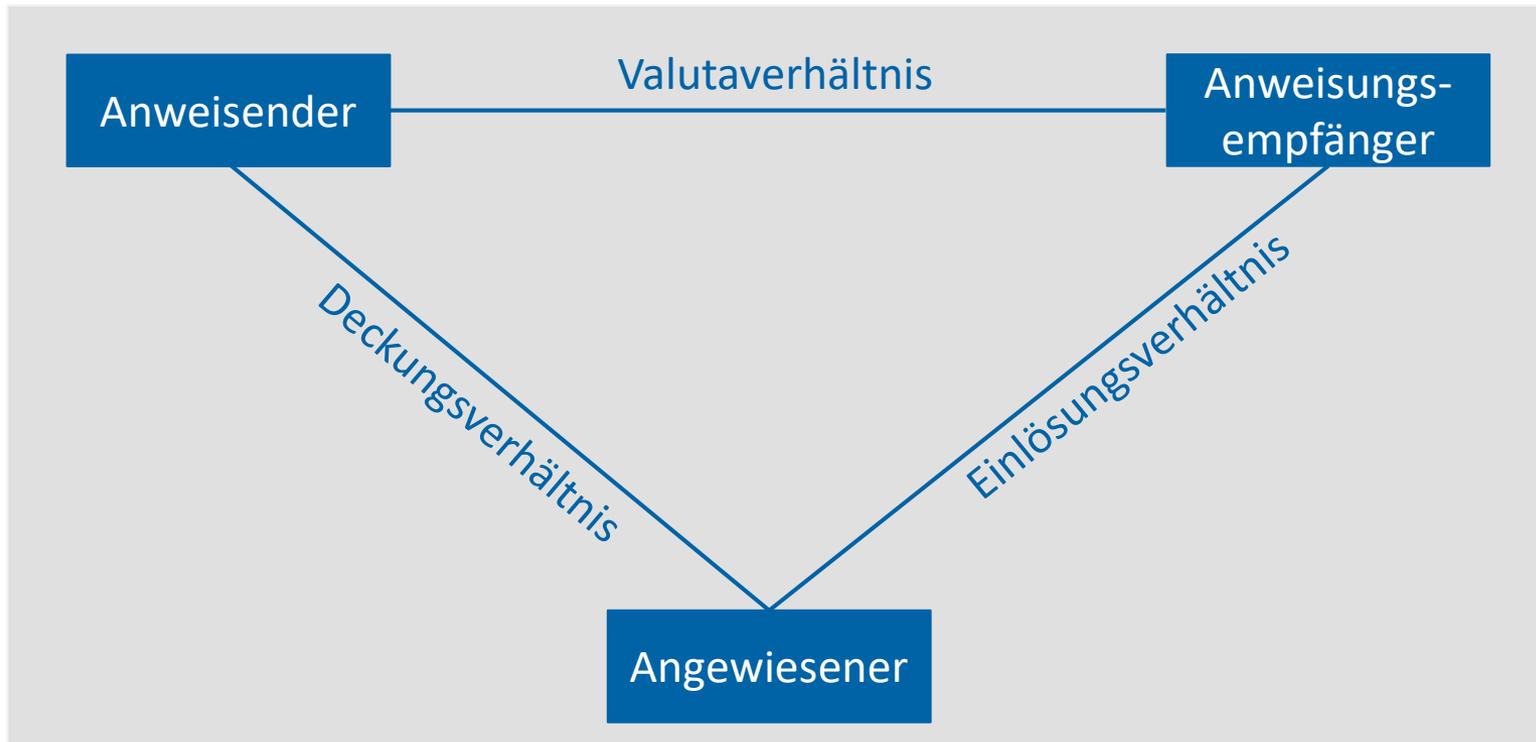
VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

Anweisung (§ 1400)

- dreipersonales Verhältnis:
 - Anweisender/Assignant
 - Angewiesener/Assignat
 - Anweisungsempfänger/Assignatar
- doppelte Ermächtigung
 - Angewiesener wird ermächtigt zu leisten
 - Anweisungsempfänger wird ermächtigt zu empfangen

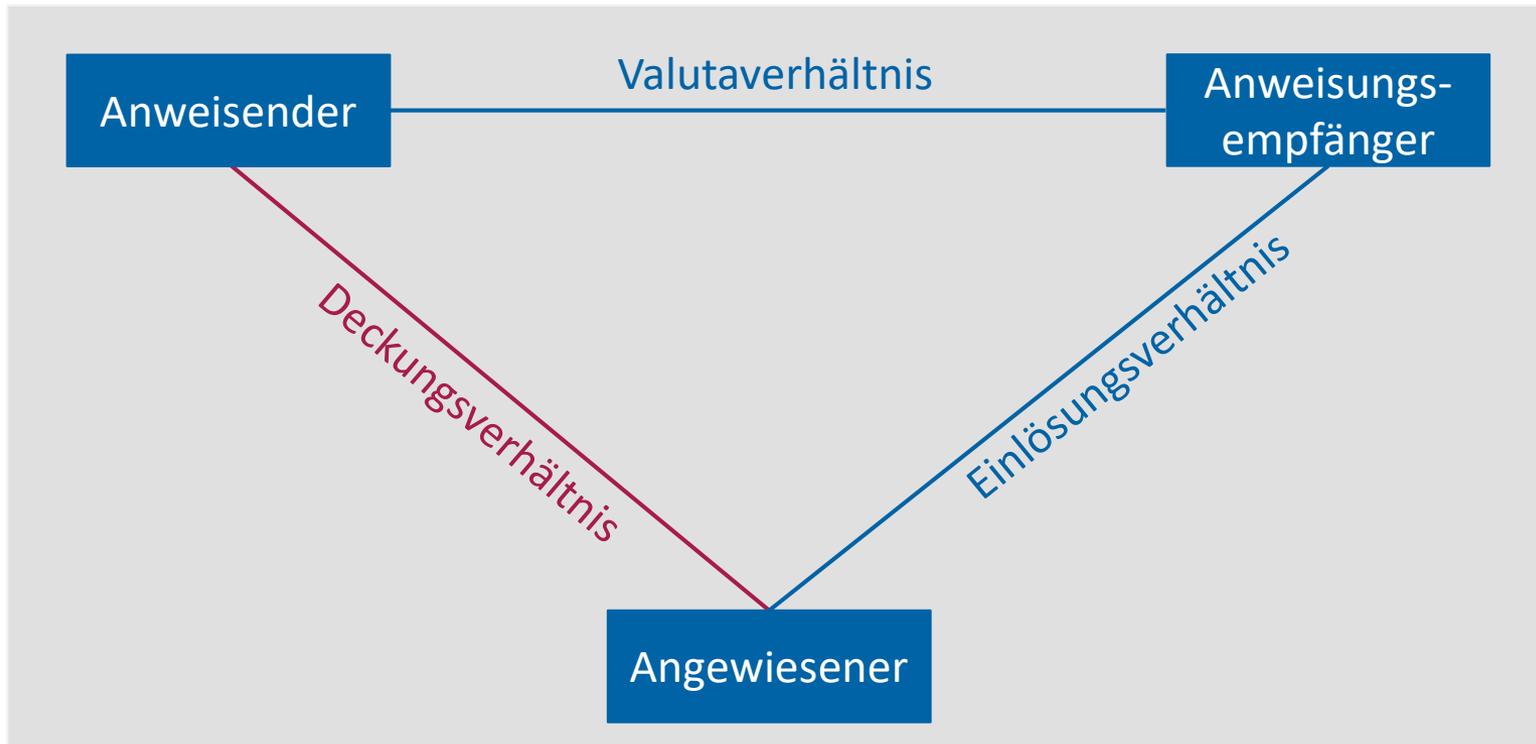
VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

Anweisung



VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

Anweisung



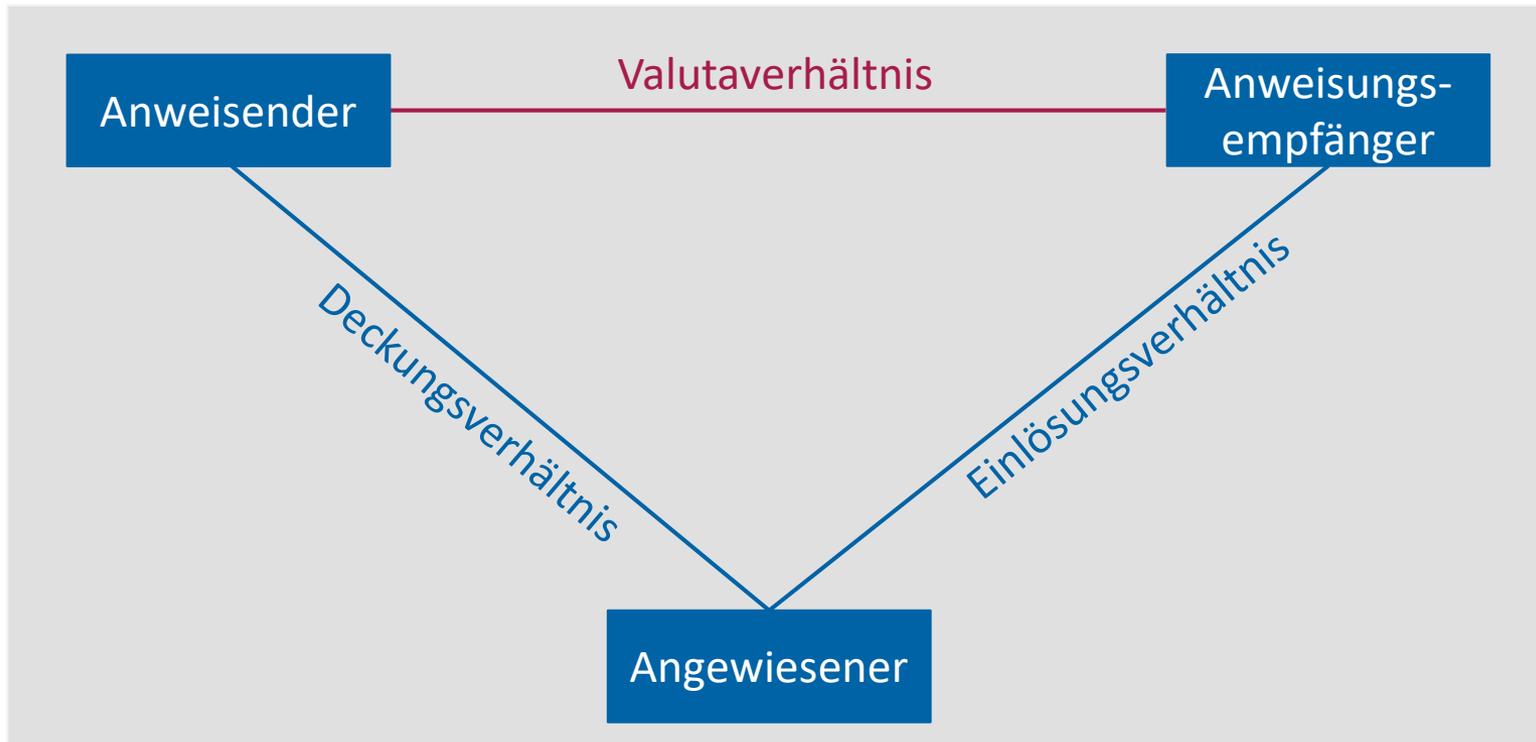
VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

Anweisung

- Verhältnis zwischen Anweisendem und Angewiesenem
 - gedeckte Anweisung
 - entsprechende Schuld im Deckungsverhältnis
 - muss Anweisung Folge leisten (§ 1401 Abs 1)
 - ungedeckte Anweisung
 - noch keine entsprechende Schuld
 - muss Anweisung nicht Folge leisten
 - Deckungsverhältnis wird erst mit Befolgung der Anweisung begründet (vgl § 1403 S 2)

VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

Anweisung



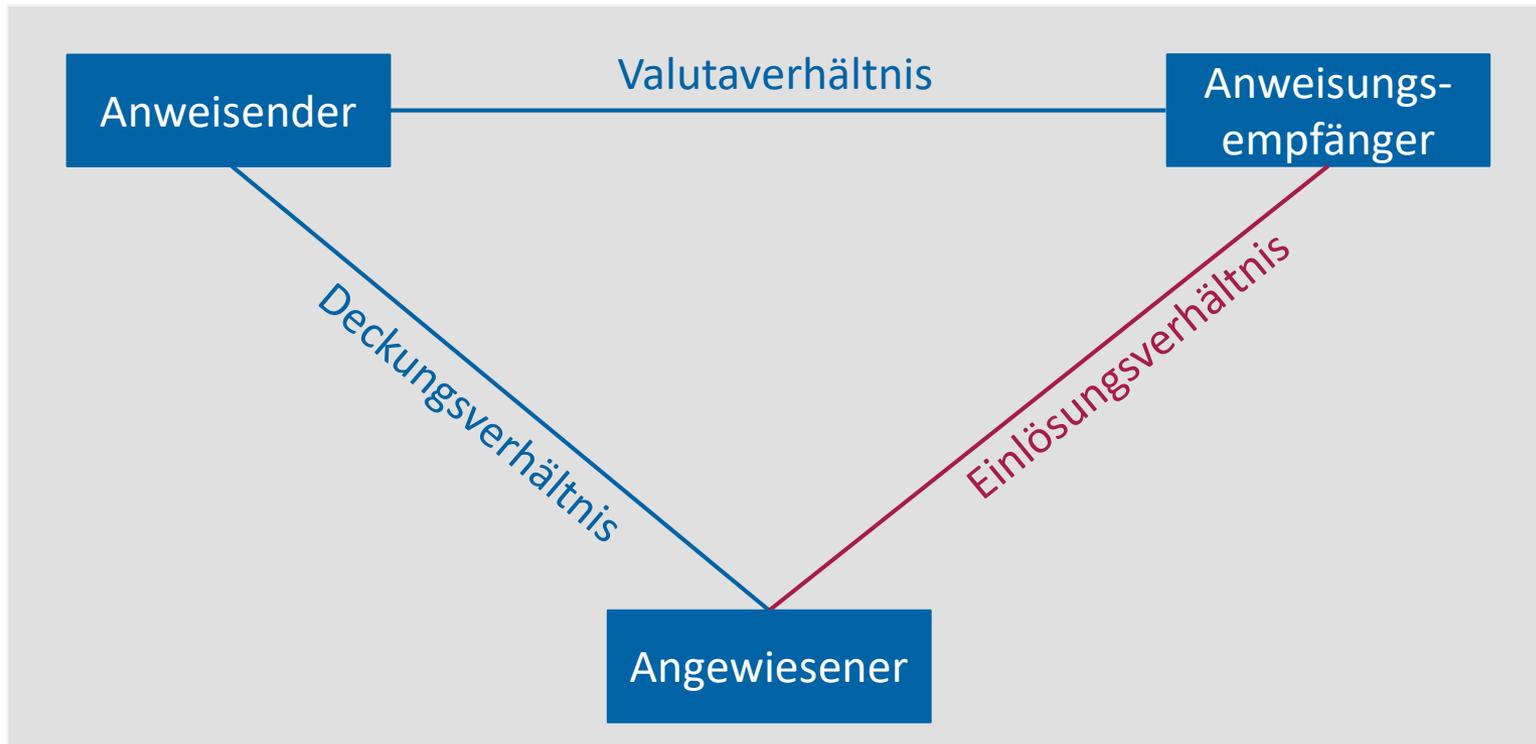
VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

Anweisung

- Verhältnis zwischen Anweisendem und Anweisungsempfänger
 - Anweisung zur Zahlung
 - entsprechende Schuld im Valutaverhältnis
 - iZw führt erst Leistung zur Schuldtilgung (§ 1401 Abs 3)
 - Annahmepflicht
 - Anweisung mit Einverständnis des Anweisungsempfängers
 - Aufforderungs- und Mitteilungspflichten des Anweisungsempfängers

VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

Anweisung



VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

Anweisung

- Verhältnis zwischen Angewiesenem und Anweisungsempfänger
 - kein besonderes Schuldverhältnis
 - Annahme der Anweisung (§ 1400 S 2)
 - Anweisungsempfänger erlangt unmittelbaren Anspruch
 - abstrakte Schuld
 - Einreden (§ 1402)
 - keine Einreden aus Deckungs- und Valutaverhältnis
 - Gültigkeit der Annahme
 - Inhalt der Anweisung
 - aus Verhältnis zwischen Anweisungsempfänger und Angewiesenem

VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

Beispiel:

A schuldet **B** aus einem Kaufvertrag € 500. **B** schuldet **C** aus einem Werkvertrag € 500. **B** weist **A** an, „€ 500 an **C** zu leisten“ und ermächtigt **C** zum Empfang der Leistung. **A** nimmt die Anweisung gegenüber **C** an.

Was kann **A** dem **C** einwenden?

1. Die Kaufsache aus dem Kaufvertrag mit **B** ist mangelhaft.
2. Bei der Annahmeerklärung ist **A** ein Erklärungsirrtum unterlaufen.
3. Die Anweisung ist ungültig.
4. Die Forderung des **C** aus dem Werkvertrag mit **B** ist bereits verjährt.

VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

Beispiel:

A schuldet **B** aus einem Kaufvertrag € 500. **B** schuldet **C** aus einem Werkvertrag € 500. **B** weist **A** an, „den Betrag an **C** zu leisten, den Sie mir aus unserem Kaufvertrag schulden“ und ermächtigt **C** zum Empfang der Leistung. **A** nimmt die Anweisung gegenüber **C** an.

Was kann **A** dem **C** einwenden?

1. Die Kaufsache aus dem Kaufvertrag mit **B** ist mangelhaft.
2. Bei der Annahmeerklärung ist **A** ein Erklärungsirrtum unterlaufen.
3. Die Anweisung ist ungültig.
4. Die Forderung des **C** aus dem Werkvertrag mit **B** ist bereits verjährt.

VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

Anweisung

- Widerruf (§ 1403 Abs 1 S 1)
 - einseitige Willenserklärung
 - nicht zulässig ggü Angewiesenenem:
 - Annahme
 - Leistung bereits erfolgt
 - nicht zulässig ggü Anweisungsempfänger:
 - je nach Valutaverhältnis
 - Annahme
 - Leistung bereits erfolgt

VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

Anweisung

- Sonderformen
 - Akkreditiv und Kassalieferschein
 - Angewiesener leistet erst, wenn Empfänger bestimmte Bedingungen erfüllt
 - Nachweis der Gegenleistung im Valutaverhältnis
 - Akkreditiv: Angewiesener schuldet Geld
 - Kassalieferschein: Angewiesener schuldet Ware

VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

Anweisung

- Sonderformen
 - Giroüberweisung/Banküberweisung
 - Bankkunde ist Anweisender
 - Bank ist Angewiesener
 - Angewiesener verschafft Anweisungsempfänger eine Forderung durch Gutschrift auf Bankkonto
 - Auftragskette, wenn Anweisender und Anweisungsempfänger bei verschiedenen Banken sind

VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

Anweisung

- Sonderformen
 - Lastschriftverfahren
 - Anweisungsempfänger (Gläubiger) wird ermächtigt, Forderungen vom Bankkonto des Angewiesenen einzuziehen
 - Angewiesener (Bank) wird ermächtigt, vom Gläubiger ausgefertigte Lastschriften auszuführen
 - Initiative beim Gläubiger

VII. Mehrheit von Berechtigten und Verpflichteten

Anweisung

- Sonderformen
 - Zahlungskartengeschäft
 - Kartenausteller stellt Karteninhaber Zahlungskarte zur Verfügung
 - Vertrag zugunsten des Karteninhabers zwischen Kartenausteller und Vertragsunternehmer
 - Karteninhaber ist Anweisender
 - Kartenausteller ist Angewiesener
 - Vertragsunternehmen ist Anweisungsempfänger